



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

11. Februar 2015

Nr. 1/2015

## Inhalt

Seite

Zweite Änderung der Studienordnung für den  
Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit  
an der Fachhochschule Nordhausen

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.hs-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# **Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen vom 23. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 10/2013, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 1/2014, S. 4). Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 9. Januar 2015 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordhausen vom 23. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 10/2013, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 1/2014, S. 4) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit einem qualifizierten Abschluss (mind. Note 1,8 oder ECTS-Grade „B“ oder Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 35% der Absolventen/-innen) eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 210 ECTS-Credits in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Sozialmanagement an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

(5) Andere Bewerberinnen und Bewerber mit qualifiziertem Abschluss (mind. Note 1,8 oder ECTS-Grade „B“ oder Nachweis der Zugehörigkeit zu den

besten 35 % der Absolventen/-innen) eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie fehlende fachbezogene Module aus den Bachelorstudiengängen und insgesamt so viele Module, wie zur Erreichung von 210 ECTS-Credits erforderlich sind, nachholen. Die nachzuholenden Module legt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Zugangsqualifikation unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums im Einzelfall fest.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Änderung der Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 erstmals im Masterstudiengang Therapeutische Soziale Arbeit immatrikuliert werden.

Nordhausen, 9. Januar 2015

Der Präsident

Hochschule  
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften